

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft
am 02.05.2019**

Baustopp im Rahmen des bremischen Waldgesetzes

1 Anlass

Die Abgeordnete Frau Neumeyer von der CDU Bürgerschaftsfraktion hat am 06. Februar um einen Bericht zu folgenden Fragen gebeten:

- a. Inwieweit ist es, insbesondere in der letzten Zeit, dazu gekommen, dass es in Anwendung des Waldgesetzes zu einem Baustopp bei Wohnungs- aber auch Gewerbebauten gekommen ist?
- b. Werden dabei Flächen quasi im Nachhinein als Wald festgesetzt oder weshalb kommt es zu einem kurzfristigen Baustopp?

2 Sachdarstellung

- a) In den letzten zwei Jahren kam es zu zwei Baustopps auf Flächen die bebaut werden sollten, weil die notwendige Waldumwandlungsgenehmigung bei Baubeginn nicht vorlag (vergl. Bremisches Waldgesetz – BremWaldG § 8). Dies waren zwei Wohnbauvorhaben, bei denen im ersten Fall zwei Wohneinheiten entstehen sollten und im zweiten Fall vier Wohneinheiten gebaut werden sollten. In beiden Fällen hat das Verwaltungsgericht die Einschätzung der Waldbehörden bestätigt und die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung wurde nach der Beendigung des Gerichtsverfahrens erteilt. Bei Gewerbebauten ist es bisher zu keinem Baustopp gekommen.
- b) Rechtsgrundlage für die Bewertung einer Fläche als Wald ist allein das Waldgesetz für das Land Bremen (Bremisches Waldgesetz - BremWaldG) vom 31.05.2010. Das BremWaldG greift das tatsächliche Vorhandensein einer Waldfläche im Sinne des § 2 BremWaldG auf. Die summarische Prüfung der tatsächlichen Gegebenheiten seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz)“ aus dem Jahr 1975 und des bremischen Waldgesetzes erfolgt durch die Waldbehörden und ist Grundlage für das Vorhandensein eines Waldes im Sinne des bremischen Waldgesetzes. Ist ein Wald ohne die erforderliche Genehmigung kahlgeschlagen oder teilweise gerodet worden, so sind diese Flächen aus juristischer Sicht immer noch als Waldflächen zu behandeln. Die Flächen werden somit nicht im Nachhinein als Wald festgesetzt, sondern wirken vielmehr als Waldfläche nach.

3 Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.